

Die Aargauer Katholiken zum Schulgesetz- Entwurf der Erziehungsdirektion von 1920

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-527572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Aargauer Katholiken zum Schulgesetz-Entwurf der Erziehungsdirektion von 1920.

In seiner Sitzung vom 26. Jan. 1921 in Brugg stellte der Aarg. kath. Erziehungsverein zuhanden der kathol.-konserv. Partei folgende Postulate auf:

1. Vor allem muß § 20 gestrichen werden: „Konfessionell getrennte Schulen sind nicht zulässig.“ Das ist ein Relikt aus der Kulturkampfzeit, das immer wieder mitrollte bis heute; ein Topf, der endlich abgechnitten werden muß; eine Daumenschraube für uns Katholiken, die wir uns nicht mehr anstecken lassen. Der Paragraph bedeutet eine Verschärfung von Art. 27 B.-V. Wir Katholiken fechten aber schon jenen Bundesverfassungsartikel 27 an, um so mehr lehnen wir eine kantonale Verschärfung ab. Praktisch kann uns dieser Artikel sogar die Gründung irgend einer freien katholischen Privatschule im Aargau verunmöglichen. Eine solche Staatsomnipotenz und ein solches Staatschulmonopol dulden wir nicht mehr. Einen solchen Zwang lassen wir uns nicht mehr gefallen. Wir verlangen freie Bahn für die Entwicklung unseres Schulwesens. Ohne Streichung dieses Paragraphen 20 kann für uns Katholiken keine Rede sein von Annahme des Gesetzes.

2. Art. 1 von § 53 ist zu streichen. Private Schulanstalten brauchen zu ihrer Errichtung nicht die Genehmigung des Regierungsrates, die staatliche Schulgesetzgebung und Schulaufsicht genügt. Dafür soll § 67 und 68 des bisherigen Gesetzes über „Privatunterricht“ wieder aufgenommen werden, denn wir wollen nicht bloß die Möglichkeit von Privatlehranstalten, sondern auch von Privatunterricht uns gewahrt wissen. Aber das letzte Mlinea von § 67 des bisherigen Gesetzes soll ersetzt werden durch das zweite Mlinea von § 167 des Resultats der ersten Beratung: „Private Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nur solche Lehrkräfte anstellen, welche auf der betreffenden Schulstufe die aarg. Wahlfähigkeit oder annähernd gleichwertige Ausweise besitzen.“ § 2 ist zu ergänzen durch § 41 des bisherigen Gesetzes. Die Möglichkeit der Erziehung durch Privatunterricht und Privatlehranstalten nach § 67 u. 68 des bisherigen Gesetzes muß bestehen bleiben.

3. Der Religionsunterrichtsparagraph 23

lautet in diesem Entwurf: „Die Schule erteilt keinen Religionsunterricht. Den Konfessionen werden die Schullokalitäten zur Erteilung einer beschränkten Zahl von Religionsstunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bei Aufstellung des Stundenplans muß auf sie Rücksicht genommen werden.“

Diese Fassung ist für uns unannehmbar, denn das ist die religionslose Schule. Dieser Paragraph soll lauten: „Die Schule überläßt den Religionsunterricht den Konfessionen. Diesen werden zur Erteilung des Religionsunterrichts die Schullokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. 2 wöchentliche Religionsstunden sollen auf allen Schulstufen innerhalb der stundenplanmäßigen Schulzeit erteilt werden können.“ Gewiß haben wir damit noch keinen Idealzustand erreicht, bloß die paritätische anstelle der religionslosen Schule.

4. § 1 über den Schulzweck lautet: „Die Schule hat die Aufgabe, die Anlagen der ihr anvertrauten Schüler in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu entwickeln. Ihr Ziel muß sein, aus ihnen arbeitsfreudige Menschen und einsichtige Staatsbürger zu machen.“ Diese ganz religionslose Fassung des Erziehungszwecks ist für uns unannehmbar. Der Paragraph soll ungefähr lauten wie § 36 des bisherigen Gesetzes: „Die Schule hat die Aufgabe, in Verbindung mit der häuslichen und kirchlichen Erziehung der Jugend die Grundlagen zur religiös-sittlichen, bürgerlichen, geistigen und körperlichen Bildung zu geben.“

Das Wort „staatsbürgerlich“ ist überall zu ersetzen durch „bürgerlich“ oder „vaterländisch“ (§ 1 u. 53), weil wir Katholiken die sogenannte staatsbürgerliche Bewegung ablehnen und eine vaterländische Erziehung auf religiöser Grundlage verlangen.

5. Der Ausdruck „Rechte der Schüler“ tangiert das Autoritätsprinzip und riecht nach Staatssozialismus. Das zweite Kapitel über „Pflichten und Rechte der Schüler“ ist besser unter dem Titel „Schulorganisation“ zusammenzufassen.

6. § 4 ist zu streichen, weil mißverständlich. Nicht nur die Befähigung und das Verhalten des Schülers ist maßgebend, sondern in erster Linie der Wille der Eltern.

7. Letztes Alinea von § 9 ist zu streichen, weil nur im Rekursfall in Betracht kommend und dann selbstverständlich. Das M. ist auch mißverständlich: Handelt es sich um bloße Schulzeugnisse oder auch Maturitätsausweise und Lehrerpateute?

8. Bei § 17 kann darauf hingewiesen werden, daß die 90 %, d. h. ca. 120 im Kanton wohnenden kathol. Gymnasiasten, die an den kathol. Lehranstalten der innern Schweiz ihre Studien machen, der aarg.

Stipendien verlustig gehen, trotzdem eigentlich auch sie ein Anrecht darauf hätten.

9. § 97 M. 1 muß gestrichen werden. Der kant. Schulinspektor mahnt zu sehr an den Schulvoigt. In §§ 97, 99, 101 u. 102 gibt's zu viel Aufsichtsbehörden und Kommissionen.

10. § 101 M. 3 muß lauten: „In den Erziehungsrat sind auch Frauen wählbar.“ Daß ihm 2 Frauen angehören müssen, ist ein ungerechtfertigter und unpraktischer Zwang.
F.

Fürsorge Erziehung in Finnland.

Von Julius Herden.

1. Oft und gern gedenke ich in stillen Stunden der Erinnerung an einstige frohe Wanderfahrten, auch Finnlands, der jetzigen Republik, des ehemaligen Großfürstentums, Suomis, des berühmten Landes der tausend Seen und seiner geistig hochstehenden Bevölkerung, die bis zu ihrer Befreiung durch eine deutsche Heeresgruppe erst unter der zaristischen Herrschaft und dann unter dem roten Terror so furchtbar gelitten hatte.

Im Geiste sehe ich mich dann wieder lustwandeln in den sauberen Straßen seiner schönen, prächtig am Meere gelegenen Hauptstadt Helsingfors (Helsinki); durchstreife ich endlose Urwälder, wo noch Bär und Elche haufen; kehre ich zu kurzer Rast in einer Börte ein, einem rohgezimmerten, weltverlassenen Blockhause, darin mir die blühende, blonde Bäuerin, gleichwie Sieglinde dem wegmüden Siegmund das gefüllte Methorn, einen mächtigen, blißblanken Blechnapf voll köstlicher Milch mit freundlichem Blicke aus seeblauen Augen zur Labung reicht; wieder übergleite ich, eingesponnen in den Zauber weißer Mondnächte, ein winziger Punkt in winzigem Fahrzeuge, Riesenseen, von finstern Tannenwäldern dicht umstarrt; schaue ich gruselnd hinab in den Imatrafall, die in sinnbetörender Wildheit dahinschießende größte Stromschnelle Finnlands; wieder schwelge ich für lumpige drei Mark Pensionspreis an märchenhaft reich besetzter Tafel in der lieblichen Sommerfrische Rangsala; wieder ... doch genug des Erinnerens! Tauchet ins Vergessen all ihr lieben Nordlandbilder! Schweige auch du in der Seele, große Finnlandsehnsucht!

Bisher gab es kein umfassendes Werk über dieses eigenartige Land, das ein Land der Zukunft und ausgedehnter wirtschaft-

licher Möglichkeiten ist. Im Auftrage des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist nun vor kurzem in der Druckerei der Finnischen Literaturgesellschaft in Helsingfors ein Buch auch in deutscher Sprache erschienen, betitelt: Finnland im Anfange des XX. Jahrhunderts. Dieses stattliche Werk (672 Seiten, 102 Abbildungen, 1 große Karte) ist im wesentlichen zusammengesetzt aus Artikeln, die in dem eben zum Abschluß kommenden ersten finnischen Konversationslexikon „Tietosanakirja“ enthalten sind und sich auf Finnland beziehen. Da jene Aufsätze also ursprünglich nicht zu einer einheitlichen systematischen Beschreibung bestimmt waren, hat das genannte Buch den Charakter einer Enzyklopädie Finnlands, eines Nachschlagewerkes. Es behandelt in ausführlichen Kapiteln Natur, Volk, Wirtschaftsleben, Industrie, Verkehr, Handel, soziale Fragen, geistige Kultur, Staatswesen und die Geschichte des Landes. Der geistigen Kultur ist Kapitel V gewidmet, und aus dem sehr erschöpfenden Abschnitte über: Unterrichtswesen, lasse ich nun den kleinen Abschnitt über Fürsorge-Erziehung folgen.

2. Die von der Allgemeinheit eingerichtete Kinderfürsorgearbeit ist bis zum 14. Januar 1918 zwei staatlichen Organen anvertraut gewesen, sodaß die Behörde für Gefangenepflege für alle Verbrecher unter 15 Jahren gesorgt hat, die von einem Gericht zur Erziehung in sogenannten allgemeinen Erziehungsanstalten bestimmt wurden. Die schlecht gepflegten, sittlich verwaarlosten oder entarteten Minderjährigen sind auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1912 einem sogenannten Inspektor der Fürsorgeerziehung unterstellt. Gemäß der Verordnung vom 14. Jan. 1918 wurde